Anhang
für das Geschäftsjahr 2011
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf

G l i e d e r u n g

I. Allgemeine Angaben

II. Erläuterungen zur Bilanz

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

IV. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sind erstmals im Geschäftsjahr 2010 angewandt worden. Außerdem wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. mit § 107 Abs. 2 GO NW beachtet.

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Dies gilt auch für die Anpassungen im Zusammenhang mit der Anwendung des BilMoG. Bei Umgliederungen wurden die Vorjahreszahlen angepasst.

Die Aufgliederung des Anlagevermögens ist dem Anlagennachweis zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150,00 € und weniger als 1.000,00 € sind in der Anlagekartei als Sammelposten erfasst. Seit dem Jahr 2010 gibt es hierzu wieder ein steuerliches Wahlrecht, die alte Verfahrensweise im Sinne von § 6 Abs. 2 und 2a EStG (Direktabzug bei Anschaffungskosten bis zu 410,00 € netto) erneut aufleben zu lassen und jährlich wechselnd auszuüben. Für das Berichtsjahr wurde in analoger Anwendung dieser Vorschriften ein Sammelposten gebildet.

Die Vorräte sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt. Sie sind zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden zum Nominalwert bewertet.

Zur Angleichung der Bilanzierungsmethoden von Ent- und Versorgungsbetrieb erfolgte in den Jahren 2004 und 2005 bei der Bilanzposition „empfangene Ertragszuschüsse“ keine Zuführung mehr. Statt dessen wurden für diese Jahre auch beim Entsorgungsbetrieb die berechneten Anschlussbeiträge und die sonstigen Ertragszuschüsse mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet.

Die den Anschlussnehmern berechneten Anschlussbeiträge und die sonstigen Ertragszuschüsse wurden bis zum Jahr 2003 gemäß § 22 Abs. 3 EigVO (alte Fassung) den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt. Die Auflösung der jeweiligen Zuführungsbeträge bis einschließlich zum Jahr 2003 berechnet sich weiterhin abweichend von § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO (alte Fassung) mit 3 % (anstatt mit 5 %).

Ab dem Berichtsjahr 2006 wurde im Rahmen der Neufassung der EigVO diese Verfahrensweise nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, in Abstimmung mit dem Landesinnenministerium geändert und die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt und aufgelöst. Das Verfahren entspricht nunmehr wieder dem bis 2003 angewendeten mit der Maßgabe, dass sich kein allgemein gültiger (durchschnittlicher) Auflösungssatz ergibt, sondern die Auflösungssätze mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter korrespondieren.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden.

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren in Ausübung dieses Wahlrechts nicht gebildet. Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragrafen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu erfolgen, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

In ihren Sitzungen am 07.06. und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher gesetzeskonform noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte im Berichtsjahr bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand in Höhe von 23.028,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen" berücksichtigt wurde.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch eine Mitarbeiterin seit Juli 2009 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Juli 2010, Eintritt in den Ruhestand: Juni 2011) nach BilMoG gebildete Rückstellung konnte zum Bilanzstichtag, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, aufgelöst werden. Der sich hieraus ergebende Auflösungsertrag von 28.920,00 € wurde aufwandsmindernd bei der Position „Personalaufwand - Löhne und Gehälter" innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

II. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der dem Jahresabschluss als Anlage 1.2 beigefügt ist.

Änderungen im Grundstücksbestand des Entsorgungsbetriebes haben sich nicht ergeben.

Die Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagespiegel.

Zum 31.12.2011 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2012:

	T€	T€
A. Kläranlage		
1. Optimierung Erlenbachverrohrung	130	
2. Umbau Abfüllplatz Fällmittel	20	150
B. Kanalleitungen		
I. Neubau und Erweiterungen		
1. Regenwasserbehandlung (RKB 3 - Wecostraße)	150	
2. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lindscheid)	120	
3. Regenwasserbehandlung (Staukanal Huckenbröl)	50	
4. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lascheid)	50	
5. Anschluss Einleitungsstelle E 12 an E 13 (Halft)	140	
6. Schmutzwasserdruckleitung Hardtstraße / Färberweg	120	
7. kleinere Maßnahmen Kanalbau	300	
8. Hausanschlüsse	35	
9. Planungen / Bestandspläne	100	1.065
II. Erneuerungen und Sanierungen		
1. GEP-Maßnahmen (6. BA Bogestraße ab Auelswiese)	50	
2. Hydraulische Sanierung Siegstraße (1. BA Bahnübergang bis Kreisel)	50	
3. Hydraulische Sanierung Am Eichelkamp (Teilstrecke „Sprung an die Sieg“)	130	
4. Hydraulische Sanierung Am Eichelkamp / Spinnerweg	65	
5. sonstige Kanalleitungen	300	
6. Pumpstationen / Sonderbauwerke	35	630
		1.845

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 120 T€ geplant, so dass in 2012 insgesamt Investitionen in Höhe von 1.965 T€ vorgesehen sind.

Bei der Veränderung im Bestand der grundstücksgleichen Rechte handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von Kanaltransportsammlern und / oder innerörtlichen Erschließungskanälen.

Im Jahr 2011 wurden die folgenden Abschreibungen vorgenommen:

	€
Konzessionen und ähnliche Rechte	7.350,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	60.019,87
Entwässerungsanlagen	
– Klärwerk	500.005,85
– Kanäle	734.292,12
– Staukanäle	134.975,69
– Hausanschlüsse	32.607,58
– Sonderbauwerke	30.525,95
Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.304,71
	1.539.081,77

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Konzessionen und ähnliche Rechte werden mit 1,5 % bzw. 25 % p. a. abgeschrieben. Der Abschreibungssatz für Gebäude (Betriebsbauten) beträgt 2 % bis 7,14 % p. a. Die Abschreibungssätze für die Außenanlagen liegen bei 5,26 % und 10 % p. a. Bei den Entwässerungsanlagen wurden Abschreibungssätze zwischen 1,5 % und 20 % für das Klärwerk und generell 1,5 % für Kanalleitungen, Staukanäle und Hausanschlüsse angewandt. Technische Anlagen in bzw. für Kanalleitungen wurden mit 6 % bis 33,33 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibungssätze für die Sonderbauwerke - Regenklärbecken liegen bei 2,5 % für die Betonbauwerke, bei 7,14 % für die technische Ausrüstung / Pumpentechnik und 6,67 % p. a. für installierte Ziehvorrichtungen für Pumpen. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen die Abschreibungssätze zwischen 5,26 % und 33,33 % p. a.

Die Zugänge bei den immateriellen Wirtschaftsgütern wurden zeitanteilig abgeschrieben.

Bei den Zugängen zu Entwässerungsanlagen wurden 6/12 der Jahresabschreibung angesetzt. Hiervon ausgenommen waren die Zugänge im Klärwerksbereich und bei den Sonderbauwerken, die zeitanteilig abgeschrieben wurden.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden die Zugänge zeitanteilig nach dem Monat der Anschaffung abgeschrieben.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von weniger als 150,00 € wurden sofort aufwandswirksam erfasst.

Zudem wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht" Bezug genommen.

b) Vorräte

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2011 wurden körperlich aufgenommen.

c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 12,85 % verringert. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere geringere Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung.

Wie im Vorjahr bestanden gegenüber der Gemeinde per Saldo keine Forderungen, sondern Verbindlichkeiten, die nachfolgend unter Buchst. h) „Verbindlichkeiten" erläutert werden.

Entgegen dem Vorjahr bestanden gegenüber dem Versorgungsbetrieb per Saldo wieder Forderungen, die mit bestehenden Verbindlichkeiten verrechnet wurden.

Die Verbindlichkeiten im Vorjahr waren verursacht von einer durch den Versorgungsbetrieb zusätzlich geleisteten Abschlagszahlung im Zusammenhang mit der Jahresverbrauchsabrechnung 2009. Die Spitzabrechnung der in jedem Jahr komplett über den Versorgungsbetrieb abzuwickelnden Verbrauchsabrechnung führte auf Grund der Abwassergebührenumstellung und der damit einhergehenden Neukalkulation im Vorjahr fälschlicherweise zu einer Forderung des Entsorgungsbetriebs an den Versorgungsbetrieb, die sich aus der Differenz der Jahresgesamtsumme der in der Finanzbuchhaltung verarbeiteten Zahlungseingänge und der Jahresgesamtsumme der erfolgten Kundenzahlungen laut Betriebsausgleichszahlungen des Verbrauchsabrechnungsprogramms „kVASy" ergab. Dabei wurde nicht beachtet, dass die ausgewiesenen Betriebsausgleichszahlungen nur das jeweils betroffene Wirtschaftsjahr darstellen, also die tatsächlichen Kundenzahlungen auf Verbrauchsabrechnungen und Abschlagsanforderungen für Wasserverbrauch und Abwasserbeseitigung an den Versorgungsbetrieb im Zeitraum Januar bis Dezember, die anteilig dem Entsorgungsbetrieb zustehen. Es wurden dadurch Zahlbeträge, die lt. Finanzbuchhaltung mehrere Jahre betrafen, mit Zahlbeträgen lt. Verbrauchsabrechnungsprogramm „kVASy" nur des betroffenen Wirtschaftsjahres verglichen, so dass sich hierdurch eine Schieflage ergab, die bei der erforderlichen Wirtschaftsjahr bezogenen Zuordnung nicht eingetreten wäre.

Wegen der Umstellung des Gebührenmaßstabes und der Neukalkulation für mehrere Jahre war dies nicht offensichtlich erkennbar und stattdessen die im Vorjahr ausgewiesene hohe Nachforderung ausschließlich mit der Gebührenumstellung in Verbindung gebracht. Die sich durch Vergleich der Wirtschaftsjahre 2009 und 2010 ergebende Überzahlung des Versorgungsbetriebs betrug 1.117.055,13 € und wurde im Berichtsjahr an den Versorgungsbetrieb rückerstattet.

Im Berichtsjahr umfasste damit die Überzahlung lediglich einen Betrag von 39.968,43 €, der mit den Forderungen an den Versorgungsbetrieb verrechnet wurde.

Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen betrafen mit einer Gesamthöhe von 68.486,76 € Kundenzahlungen an den Versorgungsbetrieb im Dezember 2011, die in der ausgewiesenen Forderungshöhe dem Entsorgungsbetrieb zustanden.

Des Weiteren ergaben sich an den Versorgungsbetrieb Forderungen aus Personalkostennachzahlungen (2.096,69 €), die mit Verbindlichkeiten aus Personalkostenüberzahlungen (13.016,67 €) verrechnet wurden. Mit den weiteren Forderungen über 4.259,62 € aus Schuldendienst für ein fehlerhaft zugeordnetes Darlehen und über 74,28 € aus Abwassergebühren der Standrohrabrechnung für den Weihnachtsmarkt wurden die verbliebenen Verbindlichkeiten über 7.005,77 € aus Überzahlungen bei den Betriebsmittelzinsen für Girokonten und aus vorgelegten Portokosten (34,91 €) verrechnet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthielten insbesondere Erstattungsansprüche im Zusammenhang mit dem Bau des Entlastungssammlers, 1. bis 4. Bauabschnitt, gegenüber dem Landesbetrieb Straßen und der Gemeinde (354.359,50 €), Forderungen aus Steuerentlastung für BHKW-Gasbezug (4.186,88 €), aus einem Erstattungsanspruch wegen eines Gewährleistungsschadens (1.023,66 €), aus Investitionskostenzuschüssen der Stadt Hennef (6.065,63 €) sowie aus Erstattungsansprüchen für zusätzlich verlegte Kanalhausanschlüsse (8.193,83 €).

d) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Zum 01.01.2008 hat die Gemeinde Eitorf ihren Haushalt auf Doppik nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Das bisher dort eingesetzte kameralistische Buchführungssystem „Ginfis" wurde gleichzeitig einstellt, Buchungen über die bisher bekannten Haushaltsstellen sind nicht mehr möglich.

Zur Trennung der Finanzströme der Gemeinde bzw. der Gemeindewerke und eindeutigen Zuordnung wurde daher bereits in 2008 die Einrichtung Gemeindewerke-eigener Bankkonten notwendig. Die Bankkonten der Gemeindewerke ersetzen dabei das bisherige „Verrechnungskonto Gemeinde", über das vorher der komplette Zahlungsverkehr abgewickelt wurde.

Das laufende Girokonto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg wies zum Bilanzstichtag einen negativen Saldo aus.

Wie im Vorjahr waren im Berichtsjahr keine Beträge aus der „Cross-Border-Lease"-Transaktion als Festgeld angelegt. Die nur noch erzielbaren Guthabenzinsen zwischen 1,25 % und zuletzt 0,90 % p. a. führten dazu, dass das Festgeldkonto im Juli 2009 aufgelöst wurde. Der Gesamtbetrag aus der Transaktion diente dem Entsorgungsbetrieb im Rahmen dessen Investitionstätigkeit.

Die auf der Kläranlage bestehende Kasse, die in 2009 eingerichtet worden war, um insbesondere Portokosten für Materiallieferungen problemlos abwickeln zu können, enthielt einen Kassenbestand zum Bilanzstichtag von 111,34 €.

e) Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten betrifft wie im Vorjahr den Jahresbeitrag 2012 für die Mitgliedschaft in der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (1.495,70 €). Daneben enthielt die Position zusätzlich noch den Beitrag zur Versorgungskasse der Beamten für den Monat Januar 2012 (3.567,00 €), die Beamtenbesoldung für Januar 2012 (3.338,00 €), Lehrgangskosten für den Auszubildenden für Januar 2012 (451,00 €) sowie Abonnementskosten 2012 für das Update des eingesetzten Buchhaltungsprogramms und des Kanaldatenprogramms „Tiffany" (insgesamt 428,68 €).

f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2011	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2011
Stammkapital	1.860.000,00			1.860.000,00
Allgemeine Rücklage	4.000.783,49	32.025,66		4.032.809,15
Zweckgebundene Rücklage	8.417.519,79			8.417.519,79
Jahresgewinn	2.962.590,24	1.074.423,28	175.066,46	3.861.947,06
	17.240.893,52	1.106.448,94	175.066,46	18.172.276,00

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Allgemeine Rücklage erhöhte sich auf Grund des Beschlusses des Betriebsausschusses / des Rates der Gemeinde, den nach Abführung verbliebenen Restgewinn des Jahres 2009 über 32.025,66 € in die Allgemeine Rücklage einzustellen, auf 4.032.809,15 €.

Die Zweckgebundene Rücklage (8.417.519,79 €) blieb gegenüber den Vorjahr unverändert.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2011 in Höhe von 1.074.423,28 € soll mit einem Teilbetrag von 97.086,66 € an die Gemeinde abgeführt werden (Eigenkapitalverzinsung lt. Verfügung der Gemeinde Eitorf vom 20.11.1996) und mit dem Restbetrag von 977.336,62 € in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden. In Höhe von 90.000,00 € erfolgte bereits eine Vorab-Teilabführung aus dem Jahresgewinn 2011. Der beim Jahresgewinn dargestellte Abgang umfasst außerdem neben dem in die Allgemeine Rücklage eingebuchten Restgewinn aus 2009 den Restbetrag aus an die Gemeinde abzuführender Eigenkapitalverzinsung 2009 (7.086,66 €) und einen weiteren Teilbetrag aus Eigenkapitalverzinsung 2010 (45.954,14 €).

g) Rückstellungen

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 2 „Lagebericht" verwiesen.

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren in Ausübung dieses Wahlrechts nicht gebildet.

Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragrafen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Betroffen sind dabei die bisher gesetzeskonform nicht berücksichtigten Pensionsverpflichtungen. Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu erfolgen, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

In ihren Sitzungen am 07.06. und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher gesetzeskonform noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen, so dass neben der für einen zum 01.01.2003 von der Gemeinde zu den Gemeindewerken gewechselten Mitarbeiter bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der auch bisher nicht unter die Einschränkung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB gefallen ist, zusätzlich für die bisher nicht berücksichtigten Beamten bzw. Versorgungsempfänger die entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

Die Zuführungsbeträge wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Der zum 01.01.2003 von der Gemeinde zu den Gemeindewerken gewechselte Mitarbeiter hat die Gemeindewerke mit Ablauf des Bilanzstichtages 31.12.2010 verlassen und ist zur Gemeinde zurückgekehrt. Der Gesamtpensionsanspruch dieses Mitarbeiters wurde daher versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird künftig auf dieser Basis - anteilig für den Entsorgungsbetrieb - fortgeführt.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurde diese personelle Änderung ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 7.372,00 € für den Versorgungsanwärter, von 14.215,00 € für den Pensionär und von 1.441,00 € für den zum 01.01.2003 zu den Gemeindewerken gewechselten bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen" berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch zu einer Entlastung des Personalaufwands von -16.582,00 € für den Pensionär und zu einem zusätzlichen Personalaufwand von 9.330,00 € für den Versorgungsanwärter bzw. von 994,00 € für den zum 01.01.2003 zu den Gemeindewerken gewechselten bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung" aufwandsmindernd berücksichtigt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Prüfungs- und Beratungskosten (davon 28.400,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 600,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW), Abwasserabgabezahlungen, nicht genommenen Urlaub sowie die Risikovorsorge im Zusammenhang mit dem gegen die Schoeller Eitorf AG geführten Klageverfahren, für Klageverfahren des Rhein-Sieg-Kreises gegen die Gemeinde wegen Heranziehung zu Niederschlagswassergebühren, für eine erfolgte Herabstufung eines Erfüllungsübernehmers im Zusammenhang mit der „Cross-Border-Lease"-Transaktion, Kanalsanierungen, Kalibrierungsmaßnahmen an Drosseleinrichtungen im Kanalnetz / Stellen von Einleitungsanträgen und in 2011 unterlassene Klärwerksreparaturen.

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2010 wurde wegen Vorlage der Rechnungen auf die Gesamtaufwendungen erhöht und danach insgesamt in Anspruch genommen.

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2007 (Regenwasser Trennsystem) in Höhe von 7.520,18 € konnte aufgelöst werden. Diese Unterposition beinhaltete nur die Abgabe für die Netze, die sich in klassifizierten Straßen (Land- und Kreisstraßen) befinden. Das Land NRW stellte sich wegen der dortigen Verkehrsbelastungen auf den Standpunkt, dass das anfallende Niederschlagswasser gemäß den Vorgaben des Runderlasses des MUNLV „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" vom 26.05.2004 (Trennerlass) in jedem Fall behandlungsbedürftig ist und für fehlende nachgeschaltete Behandlungsanlagen eine Abgabepflicht besteht. Die Gemeinde hat allerdings dabei keine Einflussmöglichkeit auf die Verursacher, nämlich das Land und den Kreis, um diese zur Behandlung der Niederschlagswässer zu zwingen. Der Trennerlass galt nämlich für diese Straßenbaulastträger nicht. Vor diesem Hintergrund befand sich die Gemeinde bezüglich der Regenwasserabgabe Trennsystem in einem Rechtsstreit mit dem Land NRW, der zwischenzeitlich erstinstanzlich vor dem Verwaltungsgericht Köln rechtskräftig zu Gunsten der Gemeinde entschieden wurde. Die gebildete Rückstellung umfasste die per Bescheid festgesetzte Abwasserabgabe 2007 in klassifizierten Straßen und hätte dann in Anspruch genommen werden müssen, wenn die Gemeinde im Klageverfahren unterlegen wäre. Der Auflösungsertrag wurde mit den Abwasserabgabeaufwendungen verrechnet und unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen" in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Gleiches gilt auch für die entsprechende Abwasserabgaberückstellung für das Jahr 2008 in Höhe von 7.262,50 € für die betroffenen Netze, da hierfür eine Anpassungsvereinbarung mit dem Land geschlossen wurde, die das Klageergebnis auch für dieses Jahr übernahm.

Für das Jahr 2009 wurde die in Höhe von 8.821,50 € gebildete Rückstellung (Regenwasser Trennsystem) aufgelöst, da das Land wegen des Klageerfolgs der Gemeinde für die strittigen Netze Abgabefreiheit gewährte. Auch hier wurde der Auflösungsertrag mit den Abwasserabgabeaufwendungen verrechnet und unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen" in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Gleiches gilt auch für die entsprechende Abwasserabgaberückstellung in Höhe von 8.417,80 € für das Jahr 2010 für die betroffenen Netze.

Für 2011 wurde hingegen eine Rückstellung für Regenwasser Trennsystem in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme neu gebildet. Betroffen ist hier das Regenwassernetz im Gewerbegebiet „Wecostraße", für das eine Abwasserfreiheit erst nach Bau des geplanten Regenklärbeckens zu erwarten ist.

Die Rückstellung 2010 für die an das Land abzuführende Kleineinleiterabgabe wurde wegen Vorlage des Festsetzungsbescheides in der festgesetzten Höhe in Anspruch genommen.

Für 2011 wurde eine Rückstellung in Höhe der erwarteten Kleineinleiterabgabe gebildet.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch eine Mitarbeiterin seit Juli 2009 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Juli 2010, Eintritt in den Ruhestand: Juni 2011) gebildete Rückstellung konnte zum Bilanzstichtag, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, aufgelöst werden. Der sich hieraus ergebende Auflösungsertrag von 28.920,00 € wurde aufwandsmindernd bei der Position „Personalaufwand - Löhne und Gehälter" innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Die Rückstellung „Risikovorsorge Prozesskosten" erfolgte aus Vorsichtsgründen bereits in 2004. Trotz bestehenden Vertrags will sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an den Investitionskosten der Klärwerkserweiterung beteiligen, obwohl diese zu großen Teilen auch für die Schoeller Eitorf AG erfolgte. Hintergrund ist die in 2004 angekündigte und zum 31.08.2005 tatsächlich umgesetzte Stilllegung der Produktion am Standort Eitorf. Ein Klageverfahren gegen die Schoeller Eitorf AG ist zwischenzeitlich beim Landgericht Bonn anhängig, da bisher trotz Aufforderung keinerlei Zahlungen geleistet wurden. Eingefordert wurde seitens der Gemeinde eine erste Teilzahlung über 992.006,26 €. Daneben wurde bei Gericht ein weiterer Betrag von ca. 400.000,00 € angemeldet. Mit Schriftsatz vom 13.05.2011 wurde nach Vorliegen aller Schlussrechnungen der Anspruch der Gemeinde neu formuliert und auf einen endgültigen Gesamtbetrag von 1.226.900,46 € zuzüglich Zinsen reduziert.

Eine bilanzielle Erfassung der geltend gemachten Forderung erfolgte bisher nicht, da die Forderung von der Schoeller Eitorf AG bestritten wird und der Ausgang des Verfahrens noch offen ist.

Der Rechtsanwalt der Gemeinde sieht unter Berücksichtigung des bisherigen Prozessverlaufs und der grundsätzlichen Bejahung eines dem Grunde nach bestehenden Anspruchs der Gemeinde durch das erstinstanzliche Landgericht Bonn im Rahmen der mündlichen Verhandlung gute Erfolgsaussichten, den anhängigen Prozess zu gewinnen. Gleichwohl wurde die unter Vorsichtsgesichtspunkten gebildete Rückstellung für Prozesskosten für den Fall, dass die Gemeinde wider Erwarten im Verfahren unterliegen sollte oder ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird, grundsätzlich beibehalten, allerdings in Höhe eines Teilbetrages von 8.835,51 € für bereits durch den gemeindlichen Rechtsbeistand erbrachte Leistungen in Anspruch genommen. Die Rückstellung besteht damit zum Bilanzstichtag in reduzierter Höhe von 47.164,49 € weiter fort.

Daneben wurde bereits in 2008 im Zusammenhang mit der gegen das Land NRW geführten Klage in Sachen „Abwasserabgabe" eine weitere Rückstellung über verbleibende 721,00 € gebildet, die wegen des gewonnenen Klageverfahren nicht mehr erforderlich war und damit aufgelöst wurde. Der entsprechende Auflösungsertrag wurde aufwandsmindernd bei der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen" innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Wegen Heranziehung zu Regenwassergebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser der Kreisstraßen in das gemeindliche Kanalnetz hat der Gebührenschuldner Rhein-Sieg-Kreis beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die Gemeinde eingereicht. Da der Ausgang des Verfahrens ungewiss ist, wurde aus Vorsichtsgründen eine Rückstellung über die erwarteten Verfahrenskosten in der ersten Instanz über insgesamt 3.072,00 € gebildet, die weiter fortbesteht.

Im Zuge der globalen Finanzkrise im Herbst 2008 wurde auch das Rating eines Erfüllungsübernehmers herabgestuft. Hieraus ergeben sich für die Gemeinde zwar (noch) keine akuten Handlungsempfehlungen. Aus Sicherheitsgründen wurde jedoch bereits in 2009 Rechtsbeistand durch die Rechtsanwaltskanzlei, die für die Gemeinde die Transaktion auf deutscher Seite begleitete, eingeholt. Die Kanzlei ist weiterhin sporadisch in dieser Sache tätig, eine Endabrechnung erfolgte noch nicht. Die Rückstellung soll in der verbleibenden Höhe die noch erwarteten Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Downgrade und evtl. Rückabwicklung des Vertrages abdecken.

Die Rückstellung „Kanalsanierungen" umfasst auch weiterhin die Aufwendungen für den 8. Sanierungsabschnitt (Eitorf-Mühleip, Regenwasserkanalisation Eitorf-Alzenbach), die in Höhe eines Teilbetrages von 2.698,39 € für Sanierungsarbeiten in Anspruch genommen wurde und damit zum Bilanzstichtag mit einem Betrag von 317.310,61 € weiter fortbesteht, und für den 9. Sanierungsabschnitt in Höhe von 200.000,00 € besteht (Regenwasserkanalisation „nördliche Siegseite" und Eitorf-Obereip).

Für den 8. Sanierungsabschnitt steht für das Folgejahr, spätestens jedoch für 2013, eine ingenieurtechnische Prüfung und Abnahme der erfolgten Sanierungen an. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob die erfolgten Sanierungen zu einer wesentlichen Änderung / Verbesserung geführt haben mit der Folge einer möglichen Aktivierungsfähigkeit. Erst nach dem Abschluss dieser Prüfungen steht der Umfang der Inanspruchnahme der Rückstellung fest.

Es wird auch auf die Erläuterungen zur Bilanzposition „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" - Kanalleitungen verwiesen.

Die Erforderlichkeit der Umsetzung des 9. Sanierungsabschnitts soll im Rahmen einer in 2012/2013 durchzuführenden Überrechnung des vorhandenen GEP und einer Auswertung der Schadensklassen nach durchgeführten SüwV-Kan-Untersuchungen zur Bildung von Prioritätenlisten für Sanierungsabschnitte geprüft werden.

Die in 2004 gebildete Rückstellung für Kalibrierungsmaßnahmen an Drosseleinrichtungen im Kanalnetz / Stellen von Einleitungsanträgen über 80.000,00 €, die auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des oben beschriebenen Runderlasses vom 26.05.2004 (Trenn-Erlass) steht, wurde in den Vorjahren bereits in Höhe der erfolgten Arbeiten in Anspruch genommen und bleibt in einer Höhe von 40.000,00 € weiter bestehen.

Die für die Sanierung der Mischeranlage im Faulbehälter 1 gebildete Rückstellung über einen verbliebenen Betrag von 42.689,62 € wurde im Berichtsjahr wegen Fertigstellung der Arbeiten in Anspruch genommen.

Für die Reparatur des Rührwerks im Nacheindicker (7.068,60 €) und für die Sanierung der Sanitäranlagen in Dienstgebäude Erlenberg (6.067,49 €) wurden Rückstellungen in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Beide Reparaturen wurden im ersten Quartal des Folgejahres nachgeholt.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

h) Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde betrafen die „vorgelegten Personalkosten" einen Mitarbeiter des Bauhofes, der seit 2008 gegen Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten eine vakante Stelle in der technischen Abteilung des Entsorgungsbetriebes teilweise wiederbesetzt.

Daneben sind Personalkosten für die vorübergehende Weiterbeschäftigung des ehemaligen Leiters der kaufmännischen und Verwaltungsabteilung, der zum 01.01.2011 zur Gemeinde zurückgewechselt ist, im ersten Quartal des Berichtsjahres entstanden.

Die Position „Porto-, Kopier- und Telefonkosten u. ä." betraf mit 1.362,68 € Porto-, Kopier- und EDV-Kosten, mit 322,92 € Telefonkosten und mit dem Restbetrag von 791,80 € einen Kostenanteil an den Presseveröffentlichungen im Mitteilungsblatt.

Im Zuge des Baus des 4. Abschnitts des Entlastungssammlers wurden für die Gemeinde im Bereich der nördlichen Brückenstraße zusätzliche Deckenwiederherstellungsarbeiten durchgeführt. Die Forderungen des Entsorgungsbetriebes über insgesamt 11.709,37 € wurden mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde genauso wie die Forderungen aus Bereitschaftseinsätzen für die Gemeindehausmeister verrechnet.

Gegenüber dem Versorgungsbetrieb bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo Forderungen, die vorstehend unter Buchst. c) „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände" bereits erläutert wurden.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitenspiegel hervor.

	Restlaufzeiten			gesamt
	bis zu 1 Jahr	von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren	
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.701.426,70 (2.486.240,95)	5.183.301,59 (5.213.108,33)	12.965.957,29 (12.699.720,55)	20.850.685,58 (20.399.069,83)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	283.921,60 (253.157,43)			283.921,60 (253.157,43)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	10.780,11 (1.079.821,98)			10.780,11 (1.079.821,98)
4. sonstige Verbindlichkeiten	37.219,46 (120.511,00)			37.219,46 (120.511,00)
gesamt	**3.033.347,87** (3.939.731,36)	**5.183.301,59** (5.213.108,33)	**12.965.957,29** (12.699.720,55)	**21.182.606,75** (21.852.560,24)

(Klammerwerte = Vorjahr)

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

i) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease"-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 USD/€) im abgekürzten Zahlungsweg als voraus gezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus dem Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergibt sich aktuell zwar (noch) kein Handlungsbedarf, gleichwohl wurde aus Sicherheitsgründen Rechtsbeistand eingeholt. Es wird auch auf die Erläuterungen zu den Rückstellungen unter Buchst. g) verwiesen.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt:

	€
Abwassergebühren	4.129.168,33
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	72.981,45
Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren	103.921,24
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	815.511,83
	5.121.582,85

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht" verwiesen.

Die Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation umfasste ausschließlich Erstattungen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Hennef zur Entwässerung der dortigen Stadtteile Bülgenauel, Süchterscheid, Mittelscheid und Niederscheid.

Die Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren waren mit einem Anteil von 94.014,97 € in einem erheblichen Umfang geprägt von Sondergebühren im Zusammenhang mit der vergleichmäßigten Einleitung von Produktionsabwässern eines ortsansässigen Milchersatzprodukte-Herstellers in das öffentliche Kanalnetz.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen nur zu einem geringen Teil den Klärwerksbereich und sind weit überwiegend im Kanal- / Hausanschlussbereich und bei den Sonderbauwerken im Kanalnetz angefallen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassten Mieterträge, Erträge aus Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren und Ausschreibungen, aus der Verminderung des pauschalierten Bewertungsabschlags auf Forderungen und kleinere sonstige Erträge.

Der Materialaufwand betrifft Strom-, Wasserbezugs- und Gasbezugskosten. Der Aufwand hat sich per Saldo um 1,4 % erhöht. Das BHKW erzeugt Strom und Wärmeenergie für den Eigenbedarf und mindert damit die extern einzukaufenden Strommengen und -kosten. Anfang des Berichtsjahres musste das BHKW im Rahmen der erstmaligen Generalüberholung vorübergehend außer Betrieb genommen werden. Die in diesem Zeitraum von rund einer Woche benötigten Strommengen für die Kläranlage wurden zugekauft.

Die Stromkosten im Klärwerksbereich erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 30.515,73 € oder 28,05 %. Die Erhöhung ist allerdings zu relativieren. Einerseits entlastete im Vorjahr der vom Stromnetzbetreiber zu zahlende Zuschlag nach der Novelle des KWK-G die Stromkosten um 12.749,18 €. Der Zuschlag wird nach erneuter Novelle des KWK-G seit dem Berichtjahr für Bestandsanlagen wie das BHKW im Klärwerk Eitorf nicht mehr gezahlt. Nach Herausrechnen dieses Zuschlages und nach Bereinigung des Vorjahres um einen periodenfremden Aufwand von 1.714,37 € ergibt sich in 2011 ein um 19.480,92 € oder 16,26 % höherer Aufwand im Bereich der Strombezüge für die Kläranlage, der neben den reparaturbedingten Ausfällen des BHKW durch länger anhaltende Schlechtwetterperioden in den Wintermonaten mit längeren Aggregatlaufzeiten für Pumpen u. ä. verursacht wurde.

Die Stromkosten zum Betrieb der Pumpwerke und Sonderbauwerke im Kanalnetz haben sich gegenüber dem Vorjahr zwar erheblich erhöht, nämlich um 9.414,40 € oder 48,45 %. Ursache hierfür sind allerdings weit überwiegend Verschiebungen durch periodenfremde Aufwendungen bzw. Erträge. Bei periodengerechter Zuordnung der Aufwendungen würde sich lediglich eine Erhöhung um ca. 700,00 € oder 3,1 % ergeben, die auch hervorgerufen wurde durch die Inbetriebnahme der neuen Regenklärbecken in den Gewerbegebieten „Im Auel" und „Altebach".

Die Stromkosten betrafen zu 82,8 % (Vorjahr: 84,4 %) den Klärwerksbereich und zu 17,2 % die im Kanalnetz betriebenen Pumpwerke und Sonderbauwerke.

Bei den Gasbezugskosten hat sich allerdings gegenüber dem Vorjahr eine erhebliche Entlastung ergeben. In 2010 waren höhere Gasmengen einzukaufen, da der Faulbehälter 1 aus Revisionszwecken längere Zeit außer Betrieb war und damit weniger selbst produziertes Klärgas zur Verfügung stand. Dadurch ergab sich im Vorjahr auch keine Steuerentlastung nach EnergieStG, die im Berichtsjahr bei 4.186,88 € lag. Ohne Berücksichtigung der Steuerentlastung und den in 2010 durch die Rhenag gewährten Kommunalrabatt liegen die Gasbezugskosten allerdings im Berichtsjahr immer noch deutlich, nämlich um 34.633,15 € oder 42,07 %, unter den Vorjahreskosten. Ursächlich hierfür waren neben den oben genannten Gründen auch bessere Witterungsbedingungen im Berichtsjahr, die zu einem geringeren Gasbedarf insbesondere zum Aufheizen der Faulbehälter führten.

Der Personalaufwand erhöhte sich insgesamt unwesentlich um 0,8 % auf 666.898,69 € (Vorjahr: 661.778,34 €). Geringere Beamtenbezüge durch die Rückkehr eines von 2003 bis 2010 anteilig für den Entsorgungsbetrieb tätigen Beamten zur Gemeinde und die Möglichkeit, die in Vorjahren gebildete Rückstellung für Altersteilzeit wegen Eintritts in den Ruhestand personalkostenmindernd auflösen zu können, konnten dabei insbesondere Mehraufwendungen auf Grund tariflicher Anpassungen entgegenwirken.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3,9 % verringert. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Pumpwerke", „Abwasserabgabe" und „Aufwendungen aus Forderungsverlusten und Zuführung zur Wertberichtigung", die Erhöhungen bei der Position „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk" sowie einzelnen kleineren Unterpositionen mehr als kompensieren konnten.

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich bei der Schlammbeseitigung eine marginale Aufwandserhöhung um 0,6 % oder ca. 1.340,00 €. Dabei konnten höhere Aufwendungen beim Kalkeinsatz (ca. +6.890,00 €) und der Kanal- und Rechengutbeseitigung (ca. +3.590,00 €) fast vollständig durch geringere Klärschlammpress- und -beseitigungskosten sowie geringere Fällmittelkosten ausgeglichen werden.

Der Unterhaltungsaufwand für das Klärwerk hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 96.427,00 € erhöht und damit mehr als verdoppelt. Ausschlaggebend waren gegenüber 2010 insbesondere höhere Reparaturaufwendungen an maschinentechnischen Anlagen (z. B. an Pumpen, Rührwerken u. ä.) sowie Mängelbeseitigungen nach technischen Prüfungen durch den TÜV (insgesamt ca. 66.255,00 €). Daneben mussten in Teilbereichen die Fassade an einem Betriebsgebäude, der Boden und die Türanlage der dort befindlichen Werkstatt erneuert werden (zusammen ca. 15.453,00 €). Zudem war nach 30.000 Betriebsstunden die Erstüberholung des BHKW-Aggregates (ca. 19.429,00 €) erforderlich.

Kanalgroßsanierungen sind im Berichtsjahr wie im Vorjahr nicht angefallen.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich bei den Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerken um ca. 5.200,00 € geringere Aufwendungen. Ursächlich waren insbesondere periodisch anfallende geringere Reinigungsaufwendungen sowie geringere Reparaturaufwendungen an Schächten, die Aufwandserhöhungen bei den Kanalreparaturen und TV-Untersuchungen auffangen konnten. Der Gesamtaufwand für Kanaluntersuchungen erhöhte auf ca. 12.975,00 € (Vorjahr: ca. 223,00 €). Für Kanal-, Sonderbauwerks- und Sinkkastenreinigungen ergaben sich Aufwendungen von ca. 77.775,00 € (Vorjahr: ca. 88.411,00 €). Einzelreparaturaufwendungen an Kanalteilstücken, Sonderbauwerken und Schächten lagen mit ca. 24.861,00 € (Vorjahr: ca. 32.134,00 €) wieder unter Vorjahresniveau.

Die Unterhaltungsaufwendungen für Pumpwerke haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 11.817,00 € erheblich verringert. Der Gesamtaufwand zu dieser Position enthält neben Reparaturaufwendungen von insgesamt ca. 3.095,00 € (Vorjahr: ca. 11.522,00 €), Reinigungsaufwendungen in Höhe von ca. 12.558,00 € (Vorjahr: ca. 13.062,00 €) und Aufwendungen für die jährliche Wartung der Pumpwerkstechnik mit ca. 12.969,00 € (Vorjahr: ca. 13.428,00 €) sowie Telefongebühren im Zusammenhang mit der Fernüberwachung und sonstige Unterhaltungsaufwendungen.

Gleiches galt auch für die Unterhaltungsaufwendungen für Hausanschlüsse, die wegen geringerer Reparaturaufwendungen mit ca. 9.107,00 € deutlich unter dem Aufwand des Vorjahres (2010: ca. 16.620,00 €) lagen.

Die Prüfungs- und Beratungsaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 12.119,00 € verringert. Im Berichtsjahr beinhaltete die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2011 in Höhe von 29.000,00 €, erhöht um einen periodenfremden Aufwand aus der Inanspruchnahme der Rückstellung für das Vorjahr, und Gutachten- sowie Beratungskosten in Höhe von ca. 13.243,00 €. Das Vorjahr war bei dieser Teilposition insbesondere geprägt durch Aufwendungen im Zusammenhang mit dem nicht umgesetzten Projekt „Wärmegewinnung aus Abwasser" (6.902,00 €) und der Gebührenkalkulation (11.911,00 €), sowie Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit gegen die Schoeller Eitorf AG und einer Vorfluteruntersuchung (4.428,00 €).

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen lagen mit ca. 27.653,00 € faktisch auf Vorjahresniveau.

Die Aufwendungen aus Forderungsverlusten und Zuführung zur Pauschalwertberichtigung enthielten aus Jahresverbrauchsabrechnungen an Kunden Aufwendungen in Höhe von 607,48 €. Die Position enthielt zudem eine Einzelwertberichtigung im Zusammenhang mit Forderungen aus der Abrechnung von Regenwassergebühren (14.625,75 €). Es handelt sich hierbei um 50 % der Gebührengesamtforderungen in Höhe von insgesamt 29.251,50 € aus vier Heranziehungsbescheiden an den Rhein-Sieg-Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen für deren Entwässerung in das gemeindliche Kanalnetz im Berichtsjahr 2011. Der Rhein-Sieg-Kreis beruft sich hier auf in den 1970er Jahren geschlossene Vereinbarungen, das anfallende Regenwasser dauerhaft und unentgeltlich in die Kanalisation ableiten zu dürfen. Diese Teile der Vereinbarungen sind nach Rechtsauffassung der Gemeinde, unter Berufung auf Verwaltungsgerichtsurteile, nichtig, da es erstmals seit Einführung des „gesplitteten Gebührenmaßstabes" möglich ist, auch Straßenflächen zu Gebühren heranzuziehen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht auf Aufhebung der Gebührenbescheide verklagt. Eine Entscheidung in der ersten Instanz ist noch nicht getroffen, eine Tendenz des Gerichts auch nicht erkennbar. Aus Vorsichtsgründen wurde die Gebührengesamtforderung um 50 % wertberichtigt und als entsprechender Aufwand ausgewiesen, da trotz der nach Meinung der Gemeinde hohen Wahrscheinlichkeit, dass die Heranziehung zu Regenwassergebühren rechtmäßig ist, (noch) nicht abzusehen ist, wie das Verwaltungsgericht entscheiden wird. Sollte die Gemeinde wider Erwarten im Verfahren unterliegen, könnte dies auch auf die übrigen Straßenbaulastträger Auswirkungen haben. In einem solchen Fall würde der private Grundstückseigentümer allerdings nichts zusätzlich aufbringen müssen. Statt dessen wäre dann der allgemeine Steuerzahler, also der Gemeindehaushalt, erstattungspflichtig. Im Vorjahr waren in diesem Zusammenhang Einzelwertberichtigungen in einer Gesamthöhe von 41.732,14 € (entsprechend 50 % der Gesamtforderungen von 83.464,28 €) für die Abrechnungsjahre 2007 bis 2010 betroffen.

Zudem war in 2010 eine an den Stromnetzbetreiber ausgewiesene Forderung zur Einspeisevergütung zu berichtigen. Nach erneuter Änderung des KWK-G ergab sich eine neue Berechnungsgrundlage sowie ein kürzerer Vergütungszeitraum, so dass die in 2009 ermittelte Vergütung um 17.632,43 € korrigiert und als Aufwand in 2010 behandelt werden musste.

Daneben musste eine Forderung an die Gemeinde aus Stromnetznutzung wegen Doppelbuchung im Vorjahr ausgebucht werden (144,06 €).

Neben den angesprochenen Aufwendungen beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insbesondere den Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde, Versicherungsaufwendungen sowie die Abwasserabgabe. Letztere war in erheblichem Maße durch Rückerstattungen und die Möglichkeit, Rückstellungen im Zusammenhang mit den gewonnenen Klageverfahren zur Regenwasserabgabe für die Jahre 2007 bis 2010 auflösen zu können, entlastet. Hierdurch ergaben sich Erträge in Höhe von insgesamt 46.804,66 €, die bei dieser Position entsprechend berücksichtigt wurden. Die Position „Abwasserabgabe" war zudem ebenfalls durch periodenfremde Erstattungsbeträge aus der Regenwasserabgabe für die Jahre 2006 bis 2008 in Höhe von insgesamt 14.920,15 € entlastet.

Die Zinsen und ähnlichen Erträge umfassten wie im Vorjahr keine Zinserträge aus der Festanlage eines Teilbetrages aus der „CBL"-Transaktion bei Kreditinstituten. Wegen der deutlich niedrigeren Guthabenzinsen (zuletzt 0,90 % p. a.) wurde das Festgeldkonto bereits in 2009 aufgelöst. Der Gesamtbetrag aus der „CBL"-Transaktion in Höhe von 2.088.134,94 € wurde statt dessen zur Finanzierung der Investitionen des Entsorgungsbetriebes eingesetzt. Die Position ist daher vor allem von Stundungs- und Aussetzungszinsen geprägt.

Die Zinsaufwendungen für Kredite bzw. Darlehen haben sich durch Prolongation bzw. Umschuldungen in den Vorjahren auf dem historisch tiefen Zinsniveau verringert. Auch für Neuaufnahmen profitierte der Entsorgungsbetrieb hiervon.

Es ergaben sich allerdings Aufwendungen im Zusammenhang mit Anpassungen auf Grund des BilMoG. Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 7.372,00 € für den Versorgungsanwärter, von 14.215,00 € für den Pensionär und von 1.441,00 € für den zum 01.01.2003 zu den Gemeindewerken gewechselten bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der dauerhaft anteilig für den Zeitraum der Betriebszugehörigkeit weiterzuführen ist.

Bei den „sonstigen Zinsaufwendungen" handelte es sich ausschließlich um an den Versorgungsbetrieb zu erstattende Betriebsmittelzinsen im Zusammenhang mit der kompletten Abwicklung der Jahresverbrauchsabrechnung über diesen. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr stand im Zusammenhang mit der Rückabwicklung einer (unberechtigten) Forderung aus der Jahresverbrauchsabrechnung 2009.

IV. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2011 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand 31.12.2011 T€	Marktwert zum 31.12.2011 T€
606	4 300 1564	1.499	1.213	-168
607	4 300 1562	453	343	-40
608	4 300 1558	895	727	-85
609	4 300 1560	960	767	-87
631	4 300 3593	1.600	1.584	-114
		5.407	4.634	-494

In 2011 sind Rückstellungen in Höhe von 28.400,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 600,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden, die um einen periodenfremden Aufwand für Abschlussprüfungsleistungen 2010 in Höhe von 402,76 € erhöht wurden.

Nach § 285 Nr. 29 HGB ist im Anhang darzustellen, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist. Die Angabe entfällt beim Entsorgungsbetrieb, da er als Hoheitsbetrieb der Kommune steuerrechtlich nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehört und damit eine Ertragsteuerpflicht nicht besteht.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Nachrichtlich:
Die Eintragung des allein betroffenen, organisatorisch angegliederten Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2011 an:

Herr Timo Utsch, Bundeswehrsoldat, Vorsitzender

Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter, stellvertretender Vorsitzender

Herr Christian Deiters, Beamter, ab 19.09.2011
Herr Hans-Peter Ersfeld, Dipl.-Verwaltungswirt, bis 15.07.2011
Herr Rainer Ersfeld, Wassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Günter Fege, Rechtsanwalt, ab 01.03.2011
Herr Marcus Dieter Fürbass, Sachbearbeiter
Herr Rüdiger Gräf, Soldat im Ruhestand
Herr Richard Kahlmann, Beamter
Herr Stefan Keuenhof, Fachkraft für Lagerlogistik
Herr Sascha Liene, Sparkassenfachwirt
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und Elektrotechnik, bis 28.02.2011
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Dr. Hugo Peeters, Dipl. Chemiker
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister
Herr Uwe Schmidt-Kroth, Beamter im Außendienst

Herr Günter Fege, Rechtsanwalt, stellvertretender sachkundiger Bürger, bis 28.02.2011
Frau Irmgard Gräf, Bürokauffrau, stellvertretende sachkundige Bürgerin
Herr Oliver Haak, Angestellter, stellvertretender sachkundiger Bürger
Herr Andreas Kothen, Beamter, stellvertretender sachkundiger Bürger
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und Elektrotechnik, stellvertretender sachkundiger Bürger, ab 01.03.2011
Herr Thomas Andreas Trendelkamp, Angestellter, stellvertretender sachkundiger Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2011 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) 2 Beamte (davon einer lediglich für die Dauer von 3 Monaten zur Einarbeitung seines Nachfolgers), 19 Beschäftigte (davon 4 in Teilzeit, 2 Auszubildende, eine in Altersteilzeit - Freistellungsphase - und einer befristet) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) und inklusive der Reinigungskraft für den technischen Bereich 9,91 und für den kaufmännischen Bereich 3,63 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für die im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit 2004 gültige Wochenarbeitszeit von 41,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht" verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Versorgungskasse der Beamten und Zusatzversorgungskasse der Beschäftigten)	gesamt
Herr Rainer Breuer	34.586,42	14.596,63	49.183,05
	34.586,42	14.596,63	49.183,05

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchstabe d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2011 direkt keine Vergütungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien") enthalten.

Eitorf, im Juli 2012

K. H. Sterzenbach
.....
(Erster Betriebsleiter)

R. Breuer
.....
(Betriebsleiter)